

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 94 (1997)
Heft: 12

Rubrik: Aus der SKOS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtlinien und Integrationsprogramme

Kongresshaus-Tagung der SKOS

Rund 1100 Fachleute aus dem Sozialbereich sind am 4. Dezember nach Zürich gereist, um an der Kongresshaus-Tagung der SKOS mehr zu den neuen Richtlinien zu erfahren. Der zweite Teil war den Integrationsprogrammen gewidmet.

Präsident Andrea Ferroni wies in seinem Referat zu den fachpolitischen Zielen der neuen SKOS-Richtlinien auf das doppelte Mandat der Sozialhilfe hin. Einerseits ist die Sozialhilfe dem Individuum verpflichtet, andererseits Staat und Gesellschaft. In Zeiten knapper finanzieller Mittel ist der öffentliche Auftrag an die Sozialhilfe nicht klar fassbar, sondern konsensabhängig. Bei der Revision der Richtlinien orientierte sich die SKOS an übergeordneten Zielen wie

- Achtung der Menschenrechte
- Gewährleistung der verfassungsmässigen Grundrechte
- Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes

Aufgrund dieser Ziele ergibt sich, dass die materielle Existenzsicherung durch die Sozialhilfe nicht nur das nackte Überleben ermöglichen darf, sondern den finanziell Schwachen auch die Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen muss. In den neuen «Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe» umschreibt die SKOS das soziale Existenzminimum und legt es betragsmässig fest. Die Schweizerische Konferenz der Sozialdirektoren- und -direktorinnenkonferenz (früher Fürsorgedirektorenkonferenz FDK) empfiehlt den Kantonen, die neuen Richtlinien der SKOS anzuwenden.

Mit materieller Hilfe allein erfüllt die Sozialhilfe ihren Auftrag nicht. Dazu gehört ebenfalls eine professionelle Beratung. Ein rein auf den Geldbeutel beschränktes Anreiz- und Sanktionssystem reiche nicht aus, betonte Andrea Ferroni. Immer deutlicher zeigt sich, dass infolge der Strukturkrise in der Wirtschaft die Sozialhilfe noch ein drittes Element einbeziehen muss: die soziale und berufliche Integration über Programme.

Im Kongresshaus stellten sich an einem Infomarkt verschiedene Integrationsprogramme aus allen Regionen der Schweiz vor. Im Auftrag der SKOS hat Sozialforscher Kurt Wyss eine Dokumentation zusammengestellt, die den Stand der politischen Diskussion in den Kantonen aufzeigt und bestehende Projekte beschreibt. Leistungs- und Gegenleistungsmodelle in der Sozialhilfe zielen darauf ab, Langzeitarbeitslosen zu «Arbeit statt Fürsorge» zu verhelfen. In der Deutschschweiz werden Projekte möglichst nahe dem primären Arbeitsmarkt angesiedelt, um die Wiedereingliederung zu fördern. In zweiter Linie werden ebenfalls Plätze in einem ergänzenden Arbeitsmarkt für schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose angeboten, wobei bei diesen Plätzen nicht die berufliche Reintegration, sondern die Erhaltung des Selbstwertgefühls im Vordergrund steht. In der Romandie fand das «revenue minimum d'insertion» Eingang in kantonale Sozialhilfegesetze. Dieses Eingliederungsmodell lehnt sich stärker an Sozialversicherungs-Modelle an.

In der nächsten Ausgabe der «ZeSo» werden wir über die Kongresshaus-Tagung ausführlicher berichten.

cab